

BGer 1P.94/2004 vom 3. März 2004

Bundesgericht, 2004-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.94_2004

FR: TF 1P.94/2004 du 3 mars 2004

IT: TF 1P.94/2004 del 3 marzo 2004

Regeste

Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob und inwieweit es auf die bei ihm eingereichte staatsrechtliche Beschwerde eintreten kann (BGE 128 I 46 E. 1a S. 48, mit Hinweisen).

E. 1.1

Der Beschwerdeführer erhebt zum wiederholten Male staatsrechtliche Beschwerde gegen einen Entscheid der Thurgauer Staatsanwaltschaft. Im Urteil 1P.492/2002 vom 20. Februar 2003 hat das Bundesgericht festgehalten, dass Entscheide der Staatsanwaltschaft, wenn eine Gesetzeswidrigkeit gerügt wird, gemäss § 213 Abs. 3 des Thurgauer Gesetzes vom 30. Juni 1970 über die Strafrechtspflege (StPO-TG) bei der Anklagekammer anzufechten sind. Dabei sei der Begriff der Gesetzeswidrigkeit weit auszulegen: Auch Verfassungs- und/oder Konventionsverletzungen würden davon erfasst. Im heute zu beurteilenden Fall liegt dieselbe Ausgangslage wie beim zitierten Entscheid vor. Auch damals hatte die Staatsanwaltschaft das Einsichtsrecht des Beschwerdeführers in eine Strafverfügung verneint. Wenn der Beschwerdeführer nun vor Bundesgericht wiederum eine Verletzung von Art. 6 Ziff. 1 EMRK geltend macht und sich zusätzlich auf Art. 14 Abs. 1 UNO-Pakt II und Art. 9 BV beruft, so ist auf diese Rügen mangels Ausschöpfung des kantonalen Instanzenzuges nicht einzutreten.

E. 1.2

Hinsichtlich des Vorwurfs, die kantonalen Instanzen hätten das Verfahren in einem nicht zu rechtfertigenden Ausmass verschleppt, sind die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt, so dass darauf einzutreten ist (dazu 1P.10/2003 vom 11. August 2003).

E. 2

Im Entscheid 1P.10/2003 vom 11. August 2003, welcher bereits das hier anhängige Verfahren zum Gegenstand hatte, hatte das Bundesgericht eine Rechtsverzögerung der kantonalen Behörden verneint. Somit ist über die Verfahrensdauer von Einreichung der Strafanzeige bis zum Urteil vom 11. August 2003 rechtskräftig festgestellt, dass diese nicht übermässig lang war. Das hierauf vom Beschwerdeführer angestrebte bundesgerichtliche Verfahren wegen Rechtsverweigerung konnte mit Beschluss 1P.20/2004 vom 2. Februar 2004 als gegenstandslos abgeschrieben werden, weil das Bezirksamt Arbon am 20. Januar 2004 den geforderten Entscheid gefällt hatte. Am 21. Januar 2004 - also tags darauf - gelangte der Beschwerdeführer erneut wegen Rechtsverweigerung an die

Staatsanwaltschaft. Diese holte die Vernehmlassung des Bezirksamtes ein und verfügte bereits am 4. Februar 2004, mithin lediglich 14 Tage nach Verfassung der Beschwerdeschrift und nur 12 Tage nach Eingang der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft. Selbst wenn zwischen dem Urteil 1P.10/2003 vom 11. August 2003 und dem Entscheid des Bezirksamtes Arbon wiederum einige Zeit vergangen ist, ist diese Verfahrensdauer nicht als verfassungswidrig zu bezeichnen. Der Beschwerdeführer gesteht denn auch zu, dass der heute angefochtene Beschwerdeentscheid umgehend erging. Die Rüge, Art. 29 Abs. 1 BV sei verletzt worden, erweist sich somit als unbegründet.

E. 3

Die Kostenaufgabe im angefochtenen Entscheid ergibt sich aus der materiellen Beurteilung durch die Staatsanwaltschaft. Wie gesehen, ist eine diesbezügliche Rüge an die Anklagekammer zu richten. Da eine Rechtsverzögerung zu verneinen ist, kann der Beschwerdeführer aus diesem Rechtsgrund keinen Anspruch auf Kostenreduktion - quasi als Entschädigung - ableiten, zumal das Bundesgericht aufgrund der kassatorischen Natur der staatsrechtlichen Beschwerde keine Korrektur des kantonalen Entscheides vornehmen könnte.

E. 4

Zusammenfassend ergibt sich, dass die staatsrechtliche Beschwerde abzuweisen ist, soweit überhaupt darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Verfahrensausgang trägt der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten (Art. 156 Abs.1 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.